

II Futtermittel

II	Futtermittel	1
II.1	Strategie, Ziele und Maßnahmen.....	2
II.2	Behörden, Labors, Kontrollstellen	2
II.3	Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle.....	3
II.3.a	Organisation der Kontrolle.....	4
II.3.b	Kontrollpläne.....	6
II.4	Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung.....	8
II.5	Audits	8
II.6	Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004.....	8
II.7	Review und Anpassung des Kontrollplanes	8

Abkürzungsverzeichnis

AGES	Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
BAES	Bundesamt für Ernährungssicherheit
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMGF	Bundesministerium für Gesundheit und Frauen
BMLFUW	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
LH	Landeshauptmann
UBA	Umweltbundesamt

II.1 Strategie, Ziele und Maßnahmen

- Schutz von Mensch, Tier und Umwelt durch sichere Futtermittel zur Ernährung von Nutz- und Heimtieren;
- die Gewährleistung einer hohen Lebensmittelqualität durch qualitativ hochwertige Futtermittel;
- die Sicherstellung eines Qualitäts- und Täuschungsschutzes für Landwirte und Endverbraucher;
- die Ermittlung der vorhandenen Risiken und Überwachung der gesamten Futtermittelkette, d.h. die Herstellung, das Inverkehrbringen, die Einfuhr und die Verfütterung von Futtermitteln durch ziel- und risikoorientierte Routineuntersuchungen und bei Vorliegen eines Verdachts nach Maßgabe festgelegter Prioritäten;
- die Bereitstellung einer zielgruppenorientierten und praxisrelevanten Ausbildung der Kontrollorgane;
- ein einheitlicher zwischen den Kontrollbehörden koordinierter Vollzug der futtermittelrechtlichen Vorschriften sowie einheitliche Dokumentation der Kontrolle.

II.2 Behörden, Labors, Kontrollstellen

- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (BMLFUW)
- Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (BMGF)
- Bundesministerium für Finanzen (BMF)
- Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES)
- Landeshauptmann (LH)
- Bezirksverwaltungsbehörde
- AGES

Landeshauptmann

Die Kontrolle der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften – ausgenommen der geschäftliche Verkehr mit Futtermitteln – obliegt dem Landeshauptmann in mittelbarer Bundesverwaltung. Zur Besorgung der Geschäfte sind folgende Organisationseinheiten im jeweiligen **Amt der Landesregierung** befasst.

Burgenland

Amt der Burgenländischen . Landesregierung

Abteilung 6, Hauptreferat Gesundheit - Referat Veterinärdirektion und Tierschutz

Kärnten

Amt der Kärntner Landesregierung

Abteilung 10 – Land- und Forstwirtschaft -Agrarrecht

Abteilung 5 – Unterabteilung Veterinärwesen

Niederösterreich

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung
LF5 Abteilung Veterinärangelegenheiten und Lebensmittelkontrolle
LF1 Abteilung Agrarrecht

Oberösterreich

Amt der Oberösterreichischen Landesregierung,
Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen
Abteilung Land- und Forstwirtschaft

Salzburg

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie
Referat4/03 Landesveterinärdirektion

Steiermark

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 8, Gesundheit, Pflege und Wissenschaft,
Fachabteilung. Gesundheit und Pflegemanagement,
Referat Veterinärdirektion/öffentliches Veterinärwesen

Tirol

Amt der Tiroler Landesregierung,
Gruppe Gesundheit und Soziales
Abteilung Landesveterinärdirektion

Vorarlberg

Amt der Vorarlberger Landesregierung
Abteilung Vb - Veterinärangelegenheiten
Institut für Umwelt und Lebensmittelsicherheit

Wien

Amt der Wiener Landesregierung
Magistratsabteilung 60 – Veterinärdienste und Tierschutz

II.3 Organisation und Durchführung der amtlichen Kontrolle

Rechtsgrundlagen sind einerseits die Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen, die Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene und die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts sowie das Futtermittelgesetz 1999, BGBl. I Nr. 139. (Näheres siehe unter [BMLFUW - Futtermittelrechtsinfo](#))

Entsprechend der österreichischen Verwaltungsstruktur sind Bundes- und Landesbehörden mit der Durchführung der Kontrolle betraut.

Der grundlegende Ablauf der Futtermittelkontrolle richtet sich nach dem [Aktionsplan Futtermittel](#), welcher vom BMLFUW herausgegeben und regelmäßig an praktische und rechtliche Erfordernisse angepasst wird.

Der Aktionsplan Futtermittel wird allen betroffenen Dienststellen zur Verfügung gestellt und zusätzlich auf der Homepage des BMLFUW veröffentlicht.

Zur Koordination der betroffenen Behörden beruft das BMLFUW unter seinem Vorsitz Koordinationssitzungen mit allen Kontaktstellen im Bereich Futtermittel (BMLFUW, BAES und Länder sowie Wirtschaftsbeteiligte) ein (ca. 4 pro Jahr).

Das **Bundesamt für Ernährungssicherheit** (BAES) ist die zentrale Behörde für die Durchführung der Futtermittelkontrollen gemäß Verordnung (EG) Nr. 882/2004 beim geschäftlichen Verkehr von Futtermitteln.

Zu seinen Aufgabenbereichen zählen:

- die Zulassung und Registrierung der Betriebe gemäß Verordnung (EG) Nr. 183/2005;
- die Durchführung von Inspektionen bei Betrieben (Hersteller und Inverkehrbringer) und die Probeziehung hinsichtlich des Inverkehrbringens (einschließlich Einfuhr, Lagerung, Herstellung) von Rohstoffen und Fertigprodukten sowie deren Analyse, einschließlich Beurteilung der Ergebnisse;
- die Durchführung von Beanstandungen, die Anordnung von Maßnahmen (z.B. Dekontaminierung, Rückholung von ausgelieferter Ware) sowie die Erstattung von Anzeigen bei den Verwaltungsstrafbehörden;
- die Aufgabenwahrnehmung als nationale Kontaktstelle für Meldungen im Rahmen des europäischen Schnellwarnsystems (Rapid Alert System for Food and Feed, RASFF).

Die Mittel zur Wahrnehmung der Aufgaben werden von der AGES zur Verfügung gestellt.

Die Ergebnisse der Futtermittelkontrollen des BAES sind dem [Jahresbericht Futtermittelkontrolle](#) zu entnehmen.

Die AGES ist wissenschaftliche Beraterin der Länder und des BMLFUW in allen Fragen im Themenfeld Tierernährung und Futtermittel. Sie koordiniert alle technischen Maßnahmen in Österreich (Überwachung, Erhebungen usw.), erstellt Risikobewertungsstudien, führt Laboranalysen (einschließlich amtliche Proben) durch und veranstaltet Weiterbildungskurse für Aufsichtsorgane und Unternehmer des Futtermittelsektors.

II.3.a Organisation der Kontrolle

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Das BMLFUW ist oberste Behörde für die Futtermittelkontrolle. Zu seinen Aufgabenbereich zählen Logistik, generelle Weisungen an BAES und Länder und politische Grundsatzentscheidungen.

Bundesamt für Ernährungssicherheit

Das BAES ist die zuständige zentrale Behörde für die Durchführung der amtlichen Kontrollen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 bei Herstellern und Inverkehrbringern.

Die Einfuhrkontrollen von pflanzlichen Futtermitteln und Zusatzstoffen werden gemäß Verordnung (EG) Nr. 699/2009 vom BAES in Zusammenarbeit mit dem **Bundesministerium für Finanzen** (Zoll) durchgeführt.

Das BAES ist in die Organisationsstruktur der AGES eingegliedert. Das Bundesamt ist eine nachgeordnete Dienststelle des BMLFUW und ist an die Weisungen des BMLFUW gebunden.

Bundesministerium für Gesundheit und Frauen

Die Einfuhrkontrollen von Futtermitteln mit tierischen Bestandteilen werden von den Grenztierärzten (BMGF) in Zusammenarbeit mit dem BAES durchgeführt (siehe Teilkapitel III.C).

Landeshauptmann

Die Überwachung der Einhaltung der futtermittelrechtlichen Vorschriften obliegt im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben dem Landeshauptmann.

Die Kontrollen bei den landwirtschaftlichen Betrieben werden überwiegend von Mitarbeitern der **Bezirksverwaltungsbehörden** (AmtstierärztInnen) durchgeführt.

Untersuchungslabors

Für die Auswahl und Beauftragung der Untersuchungen amtlicher Proben, sowie für die Begutachtung ist das BAES zuständig.

Folgende Laboratorien stehen als **nationale Referenzlabors** stehen zur Verfügung:

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Salmonellen	AGES, Institut für medizinische Mikrobiologie und Hygiene Graz
Tierische Proteine (PAP)	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Genetisch veränderte Organismen	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Wien
Pestizide in Getreide und Futtermittel	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Innsbruck
Schwermetalle in Futtermittel	AGES, Institut für Tierernährung und Futtermittel
Mykotoxine	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz

Nationales Referenzlabor für	Name des Institutes
Polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)	AGES, Institut für Lebensmittelsicherheit Linz
Dioxine und PCB's	Umweltbundesamt GmbH

II.3.b Kontrollpläne

Bund

Der Jahresplan der Futtermittelkontrolle legt

- die Anzahl der Probenahmen und/oder Konformitätsüberprüfungen,
- die Anzahl der zu kontrollierenden Betriebe und die durchzuführenden Betriebskontrollen sowie
- alle erforderlichen Tätigkeiten und beabsichtigten Maßnahmen im Zusammenhang mit den Kontrolltätigkeiten fest,

und setzt sich aus

- dem Prüfplan,
- dem Probenplan und
- dem Betriebskontrollplan,

sowie

- dem Stichprobenplan,
- dem Plan über die nachfassenden Tätigkeiten und
- dem Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen zusammen.

Risikobewertung

Stichprobenplan

Die Ergebnisse aus Vorperioden (Anzahl der Prüfungen und Anzahl der gesetzten Maßnahmen im festgelegten Betrachtungszeitraum) der formalen und analytischen Prüfungen im Rahmen des Stichprobenplans werden einer Risikoanalyse unterzogen und schaffen die Ausgangsbasis zur Erstellung des Prüfplans.

Der Prüfplan wird in den Spalten in das zu untersuchende Material und in den Zeilen in den zu untersuchenden Parameter/Prüfpunkt unterteilt. Die daraus entstehenden Kombinationen (Prüfungen) bzw. die Prüfpunkte werden aufgrund der sich aus den relevanten Rechtsakten ergebenden Ziele auf deren Sicherheits- (S) oder Qualitäts- und Täuschungsschutzrelevanz (QT) bewertet.

Prüfplan		Material	
Prüfpunkt	S oder QT	Anzahl Prüfungen	Anzahl Nicht-Konformitäten

Die Risikobewertung als ein wissenschaftsbasierter Vorgang mit den vier Stufen Gefahrenidentifizierung, Gefahrencharakterisierung, Expositionsabschätzung und Risikocharakterisierung bildet die Basis für die Kalkulation. Die Berechnung der durchzuführenden Prüfungen und des sich daraus ergebenden notwendigen

Probenumfangs für den Probenplan erfolgt anhand der Anzahl durchgeführter Prüfungen und der Anzahl der Nicht-Konformitäten (z. B. Beanstandung, Anzeige) im festgelegten Betrachtungszeitraum.

Die Anzahl der Betriebskontrollen wird aufgrund der erhobenen betriebsbezogenen Risikofaktoren (Primär- und Sekundärfaktoren) eingestufte Frequenz berechnet und der Zeitraum für die Betriebskontrollen festgelegt.

Primärfaktoren stellen das Risiko von Betriebsarten dar, indem die in den einzelnen Betriebsarten auftretenden Gefahren identifiziert und bewertet werden.

Darüber hinaus werden mit Hilfe eines Datenerhebungsblattes im Zuge der Überwachungs- und Kontrolltätigkeit Sekundärfaktoren ermittelt und somit das Einzelbetriebsrisiko erhoben. Sekundärfaktoren beziehen sich u. a. auf den Umschlag des Betriebs, den Umfang der Produktpalette oder den Einsatz von risikoreichem Material.

Neben dem Betriebskontrollplan werden jährlich auf der Grundlage der Sekundärfaktoren Inspektion bei Futtermittelunternehmen festgelegt.

Risikomanagement

Risikomanagement ist der von der Risikobewertung unterschiedliche Prozess der Abwägung strategischer Alternativen in Konsultation mit den Betroffenen unter Berücksichtigung der Risikobewertung und anderer legitimer Faktoren und im Bedarfsfall geeigneter Präventions- und Kontrollmöglichkeit.

In diesem Schritt werden u. a. Erfahrungen und Wissen aus der Marktsituation, aktuelle Zahlen, Daten und Fakten, EU-Vorgaben sowie die Planung der nachfassenden Tätigkeiten und das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt. Weiteres Instrument des Risikomanagements bildet die Planung von Schwerpunktaktionen nach Maßgabe aktueller Ergebnisse und aufgrund der Erfahrung aus Vorperioden.

Neben dem Stichprobenplan wird der Plan über die nachfassenden Tätigkeiten erstellt sowie das Vorhalten von Kapazitäten für ad-hoc Maßnahmen berücksichtigt.

Land

Die Überwachung im Hinblick auf die Verfütterung von Futtermitteln an Nutztiere sowie die Herstellung, Verarbeitung und Lagerung von Futtermitteln in landwirtschaftlichen Betrieben obliegt dem **Landeshauptmann**.

Für die Kontrolle der landwirtschaftlichen Betriebe sind ca. 800 Proben pro Jahr vorgesehen. Die Anzahl und Auswahl der Proben erfolgt nach dem [Aktionsplan Futtermittel](#).

Bei den Länderproben werden routinemäßig Analysen auf unerwünschte und verbotene Stoffe durchgeführt. Sofern kein konkreter Verdacht vorliegt, werden folgende Parameter überprüft:

- Verbotene Stoffe: Hemmstofftest, GVO, botanische Verunreinigung, tierische Bestandteile

- Unerwünschte Stoffe: Salmonellen, Keimzahl, Dioxin und PCB's, Schwermetalle, Mykotoxine, nicht dioxinähnliche PCB's, andere Elemente und Ionen (z.B. Fluor), Pestizide

II.4 Notfallpläne und gegenseitige Unterstützung

Der Notfallplan und die Zusammenarbeit mit anderen Fachbereichen sind im [Aktionsplan Futtermittel](#) beschrieben.

Im Falle eines **Notfalls** oder bei anderen Futtermittelrisiken ist das im Aktionsplan festgelegte Ablaufschema einzuhalten, um sicherzustellen, dass der notwendige Informationsaustausch gewährleistet ist und die erforderlichen Maßnahmen getroffen werden.

Um die Effektivität und Effizienz der Futtermittelkontrolle zu gewährleisten ist oftmals eine **fachübergreifende Zusammenarbeit** mit anderen Dienststellen des Lebensmittel-, Veterinär und Agrarbereiches erforderlich. Die zuständigen Kontrollorgane auf regionaler, Länder- und Bundesebene haben ihre Überwachungstätigkeiten in einer koordinierten Vorgehensweise durchzuführen. Alle beteiligten Behörden haben für einen ausreichenden Informationsaustausch zu sorgen. Als besonders relevant für die Zusammenarbeit werden die Bereiche Arzneimittel, Rückstände sowie tierische Nebenprodukte (Tiermehle) angesehen; die Art und Weise der Zusammenarbeit ist im Aktionsplan festgelegt.

II.5 Audits

Das österreichische Auditsystem gemäß Art. 4 Abs. 6 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 wird im Kapitel „Einleitung und horizontale Aspekte“, 7.7 „Anhang Auditsystem“ beschrieben.

II.6 Arbeitstechnische Kriterien gemäß Art. 4 Verordnung (EG) Nr. 882/2004

Die wichtigsten arbeitstechnischen Kriterien sind im [Aktionsplan Futtermittel](#) festgelegt und beinhalten bundeseinheitliche Checklisten und Niederschriften, die beim Kontrollvorgang bzw. zu dessen Dokumentation anzuwenden sind. Diese Hilfsmittel werden in Abstimmung mit den verantwortlichen Futtermittelbehörden regelmäßig überprüft und angepasst.

Unabhängigkeit der Kontrollorgane

Die in Art. 4 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 festgelegten Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Kontrollorgane werden angewandt. Diese werden durch das Dienstrecht und das Verwaltungsverfahrenrecht sichergestellt. Die Kontrollorgane unterliegen der Dienst- und Fachaufsicht der jeweiligen Behörde.

II.7 Review und Anpassung des Kontrollplanes

Im Zuge der mehrjährigen Kontrollplanung werden die Vorjahresergebnisse der formalen und/oder analytischen Prüfungen dem Fachbereich Integrierte Risikobewertung, Daten und Statistik der AGES zur statistischen Berechnung und zur Erstellung eines Vorschlags über den Stichprobenumfang für die Risikobewertung und

das Risikomanagement des BAES übermittelt. Die Zahlen hinsichtlich Proben und Kontrollen werden im Hinblick auf die Kontrollergebnisse des Vorjahres jährlich angepasst.